

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Cunewalde

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der gegenwärtig geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der gegenwärtig geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde in seiner Sitzung am 17. September 2003 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.10.2019, beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

für die

Allgemeine Straßenreinigung (Teil II) und den Winterdienst (Teil III)

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde Cunewalde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde Cunewalde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslagen die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Anlieger). Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen, wenn es entweder
1. an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
 2. nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Gemeinde Cunewalde befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören oder
 3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (vorderes Anliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des vorderen Anliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst

- (1) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7, Teil II)
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9, Teil III)

Teil II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile entspr. § 6) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche bei der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zu Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Auf welche Wege und Straßen sich die Allgemeine Straßenreinigung erstreckt, ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Reinigungszeiten für die Allgemeine Straßenreinigung

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen bei Bedarf wöchentlich zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen vom 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer der Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonntags sowie feiertags für die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial, welches vom Verpflichteten zu stellen ist, sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist abzutragen und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 - 6. entgegen § 8 Abs. 8 durch Ablagerungen auf Verkehrsflächen den Verkehr erheblich beeinträchtigt,
 - 7. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - 8. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

9. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 10. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten abträgt und ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

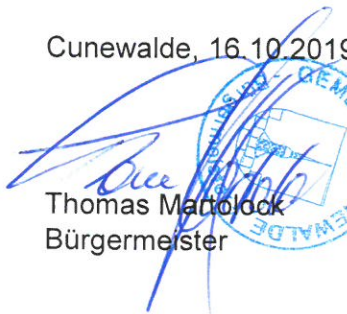
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Cunewalde, 16.10.2019


Thomas Matlock
Bürgermeister



Anlage:

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen- nummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
001	Ahornweg			B
002	Albert-Schweitzer-Siedlung			A
003	Am Bahndamm			C
004	Am Bahnhof			A
005	Am Frühlingsberg			C
006	Am Gänseberg			B
007	Am Hochstein			B
008	Am Nordhang	Kreuzung mit Oberlausitzer Straße	Am Nordhang Nr. 11	C
009	Am Nordhang	Am Nordhang Nr. 7	Kreuzung Bornweg	C
010	Am Nordhang	Am Nordhang Nr. 1	Am Nordhang Nr. 5a	B
011	Am Nordhang	Am Nordhang Nr. 8	Am Nordhang Nr. 8b	B
012	Am Sägewerk	Am Sägewerk Nr. 2	Am Sägewerk Nr. 20	B
013	Am Sägewerk	Am Sägewerk Nr. 1	Am Sägewerk Nr. 2	B
014	Am Sägewerk	Am Sägewerk Nr. 19	Am Sägewerk Nr. 20	B
015	Am Sägewerk	Am Sägewerk Nr. 1	Am Sägewerk Nr. 19	A
016	Am Schmiedeberg			B

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen- nummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
017	Am Sportzentrum			A
018	An der Wolfsschlucht			C
019	Bachweg			B
020	Bahnhofstraße			C
021	Bautzener Straße			A
022	Bergsiedlung			A
023	Bergstraße	Kreuzung mit Mittelweg/ Wuischgasse	Bergstraße Nr. 1	C
024	Bergstraße	Bergstraße Nr. 1	Wendeplatte	B
025	Bielebohrstraße			A
026	Birkenweg			B
027	Bornweg			B
028	Brettstraße			C
029	Buchenweg			B
030	Busplatz Weigsdorf-Köblitz			C
031	Czornebohrstraße			A

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen- nummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
032	Eichbuschweg			B
033	Eichenweg			B
034	Erlenweg			C
035	Festplatz			C
036	Finkengasse			B
037	Friedensau	Friedensau Nr. 5	Friedensau Nr. 30 (Kita)	A
038	Friedensau	Friedensau Nr. 5	Friedensau Nr. 14	A
039	Friedensau	Friedensau Nr. 16	Friedensau Nr. 20	A
040	Friedensau	Friedensau Nr. 1	Friedensau Nr. 4	B
041	Friedensau	Friedensau Nr. 21	Friedensau Nr. 28	B
042	Friedensau	Friedensau Nr. 31	Friedensau Nr. 34	B
043	Gartenstraße			A
044	Gewerbegebiet			A
045	Gunter-Domschke-Weg			B
046	Handwerkergasse			B
047	Hauptstraße			A

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßennummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
048	Hauptstraße	Hauptstraße Nr. 115	Hauptstraße Nr. 125	B
049	Hauptstraße	Hauptstraße Nr. 50	Hauptstraße Nr. 56	B
050	Hauptstraße	Hauptstraße Nr. 68	Hauptstraße Nr. 47	B
051	Hauptstraße	Hauptstraße Nr. 75	Hauptstraße Nr. 81	B
052	Hauptstraße	Hauptstraße Nr. 89	Hauptstraße Nr. 91	B
053	Hauptstraße	Hauptstraße Nr. 125	Hauptstraße Nr. 135	C
054	Heiterer Blick			A
055	Hohlweg			B
056	Hoppebergweg			C
057	Kaiserweg			A
058	Kalkofenstraße	Kreuzung mit Neudorfstraße Nr. 38	Kalkofenstraße Nr. 19	B
059	Kalkofenstraße	Kalkofenstraße Nr. 19	Kreuzung mit Hauptstraße	C
060	Kastanienweg			B
061	Kaufhallenweg			A
062	Kirchweg			A
063	Kirchweg	Kirchweg Nr. 7b	Kirchweg Nr. 7f	B

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen-nummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
064	Kirchweg	Kirchweg Nr. 15	Kirchweg Nr. 15a	B
065	Klipphausen			A
066	Köblitzer Straße			A
067	Löbauer Straße			A
068	Matschenstraße			A
069	Matschenstraße	Matschenstraße Nr. 11	Containerstell-platz	C
070	Matschenstraße	Matschenstraße Nr. 13	Matschenstraße Nr. 14	B
071	Mittelweg			C
072	Neudorfstraße			A
073	Neudorfstraße	Neudorfstraße Nr. 78	Neudorfstraße Nr. 80	B
074	Neudorfstraße	Neudorfstraße Nr. 45	Neudorfstraße Nr. 47	B
075	Neudorfstraße	Neudorfstraße Nr. 88	Neudorfstraße Nr. 90	B
076	Neue Sorge			A
077	Oberlausitzer Straße			A
078	Oberlausitzer Straße	Oberlausitzer Straße Nr. 3	Oberlausitzer Straße Nr. 7	B
079	Peterdörfelstraße			A

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen- nummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
080	Reichenstraße			B
081	Sandweg			B
082	Schanzenweg			B
083	Schlosskellergasse			B
084	Schmiedegasse			B
085	Schönberg			A
086	Schönberg	Kreuzung mit Schönberg Nr. 54	Kreuzung mit Schönberg Nr. 63	B
087	Schönberg	Kreuzung mit Schönberg Nr. 42	Schönberg Nr. 32a	B
088	Schönberg	Kreuzung mit Schönberg Nr. 29	Schönberg Nr. 41b	B
089	Schönberg	Kreuzung mit Schönberg Nr. 49	Gemarkungs-grenze	C
090	Schönberg	Schönberg Nr. 23	Schönberg Nr. 28	B
091	Schönberg	Schönberg Nr. 59	Schönberg Nr. 61	B
092	Schönberger Straße			A
093	Schulweg			C
094	Siedlung			B
095	Siedlungsweg			A

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßennummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
096	Sonnenweg			B
097	Steinweg			B
098	Straße nach Wuischke			C
099	Streitbuschweg			C
100	Südweg			B
101	Uferweg			B
102	Verbindungsweg Am Bahndamm - Hauptstraße			C
103	Verbindungsweg Bautzener Straße - Albert-Schweitzer-Siedlung			C
104	Verbindungsweg Festplatz - Hauptstraße 91			C
105	Verbindungsweg Handwerker-gasse - Erlenweg			C
106	Verbindungsweg Hauptstraße 133 - Hoppebergweg			B

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßennummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
107	Verbindungsweg Hauptstraße 196 - Hoppebergweg			B
108	Verbindungsweg Kirchweg - Handwerkergasse			B
109	Verbindungsweg Oberlausitzer Straße - Zur Rabinke			C
110	Verbindungsweg Zur Rabinke - Reichenstraße			B
111	Wilhelm-von-Polenz-Straße			C
112	Waldstraße			C
113	Waldweg			C
114	Weg zum Schönberger Sportplatz	Schönberg Nr. 28	Kreuzung Schönberger Sportplatz	C
115	Weigsdorfer Berg	Kreuzung mit Oberlausitzer Straße 22	Kreuzung mit Oberlausitzer Straße 36	A
116	Weigsdorfer Berg	Weigsdorfer Berg Nr. 12	Weigsdorfer Berg Nr. 9	B
117	Weigsdorfer Hof			B

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cunewalde vom 16.10.2019

Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!

- A** Reinigung des Geh/Radweges durch Anlieger
Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
- B** Gesamtreinigung durch Anlieger
- C** Gesamtreinigung durch Gemeinde

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen- nummer	Straßenbezeichnung	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
118	Weinbergweg			C
119	Wuischgasse			C
120	Wurbisstraße			A
121	Zieglertal	Kreuzung mit Hauptstraße Nr. 53	Zieglertal Nr. 19	C
122	Zieglertal	Zieglertal Nr. 3	Zieglertal Nr. 43a	B
123	Zieglertal	Zieglertal Nr. 18a	Zieglertal Nr. 24	B
124	Zieglertal	Zieglertal Nr. 3	Zieglertal Nr. 11	B
125	Zum Kiefernberg			B
126	Zur Rabinke	Kreuzung mit Hauptstraße Nr. 43	Zur Rabinke Nr. 4	C
127	Zur Rabinke	Zur Rabinke Nr. 20	Wildgehege	B
128	Zur Rabinke	Zur Rabinke Nr. 8	Zur Rabinke Nr. 14	B
129	Zur Rabinke	Zur Rabinke Nr. 25	Zur Rabinke Nr. 8	B